

# AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 49 -

---

Nr. 9

Dingolfing, 5. Mai

2022

---

Vollzug der Jagdgesetze;  
öffentliche Hegechau 2022

Vollzug der Jagdgesetze;  
Jagdrechtliche Erlaubnis zur Verwendung von Schalldämpfern bei der Jagdausübung  
in Verbindung mit Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung

-----

**31-753-3/3 Wa**

**Vollzug der Jagdgesetze;  
öffentliche Hegeschau 2022**

**Allgemeinverfügung**

Die Revierinhaber werden verpflichtet, den Kopfschmuck des gesamten in ihren Jagdrevieren im letzten Jagdjahr erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes bei der öffentlichen Hegeschau

der BJV-Kreisgruppe Dingolfing am 20. Mai 2022 um 19:00 Uhr im Landgasthof Räucherhansl in Oberteisbach, 84130 Dingolfing

des Jagdschutz- und Jägervereins Landau am 21. Mai 2022 um 18:00 Uhr im Gasthaus Schachtner, Oberhöcking, 94405 Landau

vorzulegen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg**

**Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftform-ersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

*[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamts Dingolfing-Landau unter [www.landkreis-dingolfing-landau.de](http://www.landkreis-dingolfing-landau.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in diesem Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen

Dingolfing, 05.05.2022  
Landratsamt Dingolfing-Landau

Fischer, RDin

-----

**753/3**

**Vollzug der Jagdgesetze;  
Jagdrechtliche Erlaubnis zur Verwendung von Schalldämpfern bei der Jagdausübung in Verbindung mit Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung**

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt folgende

**Allgemeinverfügung**

Aufgrund des Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) erlässt das Landratsamt Dingolfing-Landau folgende Einzelanordnung als Allgemeinverfügung:

- I. In Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG ist es gestattet, Schalldämpfer mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung bei der Jagdausübung in allen Jagdrevieren einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen im Landkreis Dingolfing-Landau zu verwenden.
- II Ferner wird es den Jagdscheininhabern aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Dingolfing-Landau in Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG innerhalb ganz Bayerns gestattet, bei der Jagdausübung einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen zu verwenden.

- III. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.  
IV. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Die Aufnahme des „jagdlichen Übungsschießens“ in die Ausnahme von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG dient der Klarstellung, dass der Änderung des Waffenrechtes entsprechend sowohl die Jagdausübung als auch das Übungsschießen mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung unter Verwendung von Schalldämpfern gestattet ist. Das Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG erstreckt sich nur auf die Ausübung der Jagd unter Verwendung von Schalldämpfern, insofern ist jagdrechtlich eine Einschränkung des Verbots auch nur insoweit erforderlich.
2. Bisher erteilte Genehmigungen (Ausnahmen) bleiben weiterhin wirksam.
3. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Dingolfing-Landau, ZiNR.150 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Dingolfing, 04.05.2022

Landratsamt Dingolfing-Landau

Fischer, RDin

-----  
LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU  
gez.  
Werner Bumeder  
Landrat